



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern!

Diese Richtlinien wurden durch die Marktgemeinde Absdorf als Kindergartenerhalterin ausgearbeitet, um künftig den Ablauf vor Kindergarteneintritt sowie während des Kindergartenjahres zu optimieren und Ihnen als Eltern einen Überblick zu verschaffen.

Diese Richtlinien treten erstmals mit 1.12.2016 in Kraft.

• **Allgemeine Informationen**

Als Aufnahmevoraussetzung gilt, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben müssen.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz, außer es handelt sich um das verpflichtende Kindergartenjahr gem. § 19a Abs. 1 NÖ Kindergartenengesetz 2006 idgF (= Kindergartenjahr, das vor Beginn der Schulpflicht liegt).

Der Eintritt in den Kindergarten während des Kindergartenjahres ist immer nur zum Monatsersten bzw. nach Abstimmung mit der Kindergartenleitung möglich.

Ergänzung:

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 wird der NÖ Landeskindergarten Absdorf 6-gruppig geführt. Die Gruppen 1 bis 5 sind im Haupthaus in der Schulstraße 1 und die Gruppe 6 am Standort in der Hausäckerstraße 34 untergebracht.

Die Zuteilung zu den jeweiligen Kindergartenstandorten sowie in weiterer Folge die Einteilung des Kindes/der Kinder in die vorhandenen Gruppen erfolgt nach Verfügbarkeit der Kindergartenplätze. Nach Möglichkeit wird versucht, alle jene Kinder, mit einem Geschwisterkind, welches bereits den NÖ Landeskindergarten Absdorf besucht, am selben Standort unterzubringen.

Darauf, ob ein Geschwisterkind die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) besucht oder künftig besuchen soll, kann hinsichtlich der Gruppen- bzw. Standorteinteilung kindergartenseitig keine Rücksicht genommen werden.

Um das Kindergartenplatz-Potenzial, auch im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, optimal ausschöpfen und damit möglichst vielen Kindern einen qualitätsvollen Betreuungsplatz anbieten zu können, ist die Auswahl eines (Wunsch-)Standortes oder einer (Wunsch-)Gruppe nicht vorgesehen.

Wird nach der Kindergarteneinschreibung oder während des Kindergartenjahres seitens der Eltern auf den Kindergartenplatz verzichtet (Achtung: schriftlicher Verzicht!), geht der Anspruch auf den vorgesehenen Kindergartenplatz für das laufende Kindergartenjahr verloren.

• **Fernbleiben vom Kindergarten**

Bei Fernbleiben des Kindes, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen.

(Hinweis: Gem. § 19 Abs. 1 NÖ Kindergartenengesetz 2006 idgF, darf die Kindergartenerhalterin ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn das Kind/die Kinder zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist/sind.)

Die Kindergartenleitung ist darüber zu informieren, wenn Ihr Kind stark ansteckende oder anzeigepflichtige Krankheiten hat. *(Gilt auch für die Ferienbetreuung!)*

- **Frühbetreuung (tgl. in der Zeit von 6.30 bis 7.00 Uhr)**

Die Kosten für die Frühbetreuung betragen **pauschal € 20,- pro Monat**, unabhängig davon, wie oft Ihr Kind die Frühbetreuung in Anspruch nimmt.

Ist Ihr Kind für die Frühbetreuung angemeldet und wird diese nicht in Anspruch genommen, so werden die Kosten dennoch verrechnet. *(Gilt auch für die Ferienbetreuung!)*

- **Nachmittagsbetreuung (tgl. in der Zeit von 13.00 bis (ggf.) 17.00 Uhr)**

Die Betreuung in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr ist kostenlos.

Das Kind muss in der Früh spätestens bis 9.00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. *(gilt auch für die Ferienbetreuung!)*

Für die Nachmittagsbetreuung zwischen 13.00 und 17.00 Uhr ist der monatliche Kostenbeitrag per Verordnung der NÖ Landesregierung (gilt auch für die Ferienbetreuung) festgelegt und richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| bis 20 Stunden → € 50,- | bis 60 Stunden → € 80,- |
| bis 40 Stunden → € 70,- | über 60 Stunden → € 90,- |

Der Bedarf für die Nachmittagsbetreuung kann nur **jeweils zu den Stichtagen 1.9., 1.12. und 1.3.** des jeweiligen Kindergartenjahres geändert werden. Die Änderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag, mit dem diese gültig werden sollen, bekanntgegeben werden.

(Hinweis: maßgeblich ist der Eingangsstempel der Gemeinde, d.h. sämtliche Formulare sind am Gemeindeamt Absdorf abzugeben!)

Zu spät abgegebene Formulare zur Änderung der Betreuungszeiten können ggf. erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Betreuungszeiten müssen immer genau angegeben werden. Diese bleiben für den gesamten Monat bzw. den gesamten Zeitraum bis zum nächsten Stichtag gleich (kein wochenweiser Wechsel der Betreuungszeit möglich!).

Ist Ihr Kind für die Nachmittagsbetreuung angemeldet und wird an einem Tag früher als angegeben abgeholt, kann das Kind im Ausgleich dafür an einem anderen Tag nicht länger bleiben.

Bleibt Ihr Kind trotz Anmeldung der Nachmittagsbetreuung fern, so werden die Kosten entsprechend dem angemeldeten Bedarf dennoch verrechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktgemeinde Absdorf von der Verrechnung des monatlichen Betreuungsbeitrages absehen.

Über die Möglichkeit einer Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung abweichend von den Stichtagen, wird von der Kindergartenerhalterin/Kindergartenleitung einzeln entschieden.

- **Verspätete Abholung**

Können Sie Ihr Kind nicht rechtzeitig abholen, so ist der Kindergarten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ist ersichtlich, dass das Kind regelmäßig nicht pünktlich abgeholt wird, wird die dadurch zusätzlich entstandene Betreuungszeit verrechnet. Es werden die Kosten der nächst höheren Tarifstufe schlagend.

Ist gemäß dem gemeldeten Bedarf ohnehin bereits der Höchstbetrag von € 90,- pro Monat zu bezahlen, so ist im Falle einer regelmäßigen nicht pünktlichen Abholung des Kindes, ein **Betrag von € 10,- pro angefangener ½ Stunde** für den zusätzlichen Aufwand zu entrichten.

- **Ferienbetreuung (während den Schulferien, 6 Wochen)**

Das Anmeldeformular für die Ferienbetreuung, ist bis spätestens 15. Februar des lfd. Kindergartenjahres am Gemeindeamt Absdorf abzugeben.

Zu spät eingelangte Anmeldeformulare können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Ist Ihr Kind für die Ferienbetreuung angemeldet und nimmt diese nicht bzw. unentschuldigt nicht in Anspruch, so werden die Kosten gem. dem angemeldeten Bedarf dennoch verrechnet.

Wenn der Bedarf in der Ferienbetreuung nur in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr angemeldet ist und diese Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, so wird ein **Pauschalkostenersatz in Höhe von € 30,- pro Monat** (= Mindesttarif für eine 20-Stunden-Betreuung) verrechnet.

Im Sinne eines problemlosen Ablaufs hinsichtlich der Verwaltung (Einteilung der Gruppen, Personaleinteilung,...), werden Sie ersucht, auf die Einhaltung dieser Richtlinien strengstens zu achten!

Christina Holzer

Christina Holzer
Kindergartenleitung
NÖ Landeskindergarten Absdorf



[Handwritten signature]

Franz Dam
Bürgermeister d. Mgde. Absdorf

✂ -----
(Abschnitt hier abtrennen und beim Einschreibtermin im Kindergarten abgeben!)

Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten

Mit meiner/unserer Unterschrift nehme(n) ich/wir die vorliegenden, geltenden Richtlinien des NÖ Landeskindergartens Absdorf, betreffend den Besuch meines Kindes

_____ (Name des Kindes anführen)

zur Kenntnis.

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten